



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

13.03.2018

Nr. 14

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Bekanntmachung über die Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Holstenniendorf, Kreis Steinburg | S. 92 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt | S. 93 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinkenborstel | S. 94 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sportlerheim“ der Gemeinde Todenbüttel für das Gebiet südlich der Bebauung „Hauptstraße“ (K82), östlich der Bebauung „Turnerweg“ und der Dörfergemeinschaftsschule, westlich und nördlich der Sportplatzfläche | S. 95 |

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Auflösung der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Holstenniendorf, Kreis Steinburg

Gemäß § 153 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird die o.a. Teilnehmergemeinschaft mit folgender Feststellung aufgelöst:

- I. Das Flurbereinigungsverfahren Holstenniendorf, Kreis Steinburg, ist mit Schlussfeststellung vom 31.03.2010 beendet worden.
- II. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Auflösung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft aufgelöst.

Gründe:

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst. Die Schlussfeststellung vom 31.03.2010 ist unanfechtbar. Die Teilnehmergemeinschaft war daher gemäß § 153 aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Südwest -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel, gewahrt.

Az.: 833-5435.01-61-043

Itzehoe, den 01.03.2018

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Außenstelle Südwest
(L.S.) gez. Beate Tjardes

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-Holst. S. 27) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Februar 2018 folgende Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt erlassen:

Artikel I

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Gebühr für einen vollen Kindertagesstättenplatz beträgt für ein über 3-jähriges Kind 105,00 €. Die monatliche Gebühr für die unter 3-jährigen Kinder beträgt für 5 Tage in der Woche 150,00 € und bei 3 Tagen in der Woche 105,00 €. Sollte die Gemeinde eine 3-tägige Betreuung nicht anbieten können, wird bei 2 Tagen in der Woche eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Beringstedt, den 26.02.2018

gez.

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinkenborstel ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 27.03.2018, um 19:30 Uhr,
im Dörpshus, Nindorfer Straße 4, 24594 Heinkenborstel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Verleihung einer Ehrenbezeichnung
- 8 Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers
- 9 Ernennung und Vereidigung des Gemeindewehrführers
- 10 Jahresrechnung 2017
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2018 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 12 Erstellung eines Gemeindewappens/einer Fahne für die Gemeinde Heinkenborstel
- 13 Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung
- 14 Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt
- 15 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023
Aufstellung der Vorschlagsliste
- 16 Wegeangelegenheiten
- 17 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Lisa Höcker
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Todenbüttel

Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sportlerheim“ der Gemeinde Todenbüttel für das Gebiet südlich der Bebauung „Hauptstraße“ (K82), östlich der Bebauung „Turnerweg“ und der Dörfergemeinschaftsschule, westlich und nördlich der Sportplatzfläche

Die Gemeindevertretung Todenbüttel hat in der Sitzung am 07.02.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sportlerheim“ der Gemeinde Todenbüttel für das Gebiet südlich der Bebauung „Hauptstraße“ (K82), östlich der Bebauung „Turnerweg“ und der Dörfergemeinschaftsschule, westlich und nördlich der Sportplatzfläche bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **14.03.2018** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 13.03.2018

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

gez.
Jens Lahrsen